

Kopie

Freistaat
Thüringen



Landesamt für
Umwelt, Bergbau
und Naturschutz

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar (Außenstelle)

Mit Zustellungsurkunde

Remondis GmbH & Co.KG
Geschäftsführung
An der B4

99735 Kleinfurra

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der
Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des
Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz
(ThürVwKostOMUEN)**

**Antrag der Firma Remondis GmbH & Co.KG vom 30.11.2018 (einge-
gangen am 10.12.2018) zuletzt geändert mit Schreiben vom 15.07.2019
(Posteingang 22.07.2019)**

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt
folgenden

Genehmigungsbescheid Nr. 25/18

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung finden Sie im Internet auf der Seite <https://www.tluben-thueringen.de/datenschutz>

Seite 1 von 23

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Katja Beier

Durchwahl:
Telefon 0361 57 3321-837
Telefax 0361 57 33321-848

Katja.Beier@
tluben.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-61-8711/90-3

Weimar
14. November 2019

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

**Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar**

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 3 - 10
99423 Weimar



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Gera
Puschkinplatz 7
07545 Gera

I. Gegenstand der Entscheidung

- 1. Die Firma Remondis GmbH & Co.KG (Antragstellerin) erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer**

Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden nach Nr. 8.11.2.3 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

am Standort Kleinfurra, Gemarkung Uhtleben, Flur 7, Flurstück 13/60

sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sowie ggf. weitere Unterlagen, die z.B. aufgrund fachbehördlicher Stellungnahmen zum Bestandteil der Genehmigung erklärt werden.

- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.**
- 3. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 20.240,00 Euro festgesetzt und erhoben.**

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Die Remondis GmbH & Co.KG betreibt am Betriebsstandort Nentzelsrode / Kleinfurra eine Restabfallaufbereitungsanlage. Zu ihr gehören eine mechanische Restabfallaufbereitung, eine Aufbereitung von Hausmüll, eine Aufbereitung nicht gefährlicher Abfälle mittels mobilen Vorzerkleinerer mit Magnetabscheidung, der Betrieb einer Ballenpresse sowie mehrerer Läger. Mit der geplanten Änderung der Restabfallaufbereitungsanlage soll den Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung zur Vorbehandlung von gewerblichen Abfällen entsprochen werden. Darüber hinaus soll ein zusätzlicher Lagerbereich für gefährliche Abfälle bis 49 Tonnen neu in die Genehmigung mit aufgenommen werden.

2. Umfang der Änderung

Die o.g. Anlage wird durch folgende Maßnahmen geändert

2.1. Hauptanlagen

Entsprechend den Nummern 8.11.2.3 und 8.11.2.4 des Anhangs zur 4. BImSchV

2.1.1. BE 1 mechanische Restabfallaufbereitung

2.1.1.1. Rückbau / Ausbau der Kugelmühle einschließlich Zubehör in der Aufbereitungshalle

2.1.1.2. Nutzung der Anlagenfläche als Lagerbereich für EBS (Ersatzbrennstoffe)

2.1.1.3. Ausbau/Ersatz/Austausch von Einzelaggregaten für die Wiederinbetriebnahme der Anlagentechnik in der Aufbereitungshalle

2.1.1.4. Inbetriebsetzung der Abluftabsaugung in der Aufbereitungshalle mit Anschluss an die bestehende Abluftreinigung

2.1.2. BE 3 Aufbereitung von nicht gefährlichen Abfällen mittels mobilen Vorzerkleinerer mit Magnetabscheidung entfällt

2.2. Nebenanlagen

Entsprechend der Nummer 8.12.2 des Anhangs zur 4. BImSchV

2.2.1. Nebenanlage AN 2: Outputlager

2.2.1.1. Nutzung Anlagenfläche der rückgebauten Kugelmühle als Lagerbereich für EBS-Bunker

2.2.1.2. Errichtung von überdachten Lagerboxen für die Lagerung und Verladung der Outputfraktionen auf bestehender Lagerfläche für Ballen

2.2.2. Nebenanlage AN 4: Errichtung (neu) Outputlager für gefährliche Abfälle in Containern mit einer Lagerkapazität von insgesamt 49 t neu: Nummer 8.12.1.2 des Anhangs zur 4. BImSchV

2.2.3. Aufnahme von neuen Abfallschlüsselnummern nach AVV

15 01 07 Verpackungen aus Glas

17 02 04* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch Gefährliche Stoffe verunreinigt sind, hier: Holz A IV

17 03 03* Kohlenteer und teerhaltige Produkte, hier: teerhaltige Dachpappe

19 12 06* Holz, das gefährliche Stoffe enthält

3. Betriebszeiten und Kenndaten

Der Betrieb der Abfallbehandlungsanlage ist werktags zwischen 05:00 Uhr und 01:00 Uhr gestattet.

Gesamtlagermenge für nicht gefährliche Abfälle mit Berücksichtigung unterschiedlicher Betriebsfahrweisen (max.)	6.965 t
---	---------

Lagerung von gefährlichen Abfällen (Sicherstellungsbereich)	49 t
---	------

Leistung der Gesamtanlage	140.000 t/a
Davon	

Vorbereitung nicht gef. Abfälle zur Verbrennung oder Mitverbrennung (Hausmüllaufbereitung)	600 t/d
--	---------

Sonstige Behandlung nicht gef. Abfälle (Gewerbeabfälle / Bauabfälle)	450 t/d
--	---------

65.000 t/a Betriebsfahrweise Hausmüll (43,4 % vom Gesamtinput)

15.000 t/a Betriebsfahrweise Sperrmüll (10,7 % vom Gesamtinput)

60.000 t/a Betriebsfahrweise Gewerbeabfälle/gemischte Bau- und Abbruchabfälle (42,9 % vom Gesamtinput)

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.

1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist der für Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.

1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Überwachungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.

- 1.5 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.
- 1.6 Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach *Vollziehbarkeit* dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.7 Der Genehmigungsbescheid im Original oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2. Luftreinhaltung

- 2.1 Die Nebenbestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid 19/04 vom 06.07.2004 bleiben unter Berücksichtigung der nachfolgend genannten Änderungen bzw. Ergänzungen bestehen.
- 2.2 Die Nebenbestimmung 2.1.4 des Genehmigungsbescheides 19/04 vom 06.07.2004 entfällt und wird wie folgt neu gefasst: Die Abluft aus dem neu entstehenden EBS-Bunker im Mühlenhaus ist zu fassen und dem Biofilter zuzuleiten.
- 2.3 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, frühestens nach 3 Monaten und spätestens nach 6 Monaten nach der Inbetriebnahme der geplanten Änderungen, ist die Wirksamkeit des Biofilters entsprechend den Vorgaben aus Punkt 2.1.12 des Genehmigungsbescheides 19/04 vom 06.07.2004 erneut nachzuweisen. Der Termin des Beginns des wiederkehrenden Messzeitraumes verschiebt sich entsprechend.

3. Baurecht

- 3.1 Die Baugenehmigung wird für das Vorhaben mit Baufreigabe erteilt. Mit den Bauarbeiten kann begonnen werden.
- 3.2 Der Baubeginn ist eine Woche vorher der Unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen. (Formblatt Anlage 4 ThürBauVorlVO)
- 3.3 Vor Baubeginn für das Teilvorhaben Lagerboxen im Außenbereich muss die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und in ihrer Höhenlage festgelegt sein. Der Nachweis über die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage ist mit der Baubeginnanzeige vorzulegen.
- 3.4 Die Bauausführung des Gesamtvorhabens hat entsprechend den Vorgaben der geprüften bautechnischen Nachweise zum Brandschutz in Verbindung mit dem 1. Prüfbericht-Nr. W187_1A/19 vom 10.09.2019 des Prüfeningenieurs für Brandschutz Dipl.- Ing. E. Arnold; Weimar zu erfolgen.
- 3.5 Die Bauausführung des Teilvorhabens Lagerboxen im Außenbereich hat entsprechend den Vorgaben der geprüften bautechnischen Nachweise zur Standsicherheit in Verbindung mit dem Prüfbericht Nr. 01 (Prüfverzeichnis Nr. 20197093) vom 30.08.2019 des Prüfeningenieurs für Standsicherheit Dr.-Ing. H.-G. Lindlar; Erfurt zu erfolgen.
- 3.6 Die unter 3.4 und 3.5 aufgeführten Prüfberichte zu den bautechnischen Nachweisen sind Bestandteil der Genehmigung. Die darin enthaltenen Auflagen sind umzusetzen.
- 3.7 Die Bauausführung des Teilvorhabens Lagerboxen im Gebäudeinneren hat entsprechend den Vorgaben der nicht bauaufsichtlich zu prüfenden bautechnischen Nachweise zur Standsicherheit, aufgestellt von Dipl. Ing. J. Baum; Dresden zu erfolgen.
- 3.8 Bei dem Vorhaben ist für folgende technische Anlagen die wiederkehrende Prüfung gemäß den Vorgaben der ThürTechPrüfVO in der derzeit geltenden Fassung erforderlich:
- Rauchabzugsanlagen und Rauchabzugsvorrichtungen
 - Brandmeldeanlage
 - Sicherheitsbeleuchtung
 - Automatische Feuerlöschanlagen
 - Abluftventilatoren

- 3.9 Zur beabsichtigten Nutzungsaufnahme sind folgende Unterlagen und Nachweise vorzulegen:
- Prüfberichte bauaufsichtlich anerkannter Prüfsachverständiger zu den erfolgten Inbetriebnahmeprüfungen nach Umbau bzw. wiederkehrenden Prüfungen der erforderlichen sicherheitstechnischen Anlagen
 - Bestätigung des Prüfsachverständigen über die Bauausführung hinsichtlich des geprüften Brandschutznachweises (Formblatt Anlage 9 ThürBauVorIVO)
 - Bestätigung des Prüfsachverständigen über die Bauausführung hinsichtlich des geprüften Standsicherheitsnachweises (Teilvorhaben Neubau Lagerboxen im Außenbereich) (Formblatt Anlage 9 ThürBauVorIVO)
- 3.10 Vor Nutzungsaufnahme hat eine abschließende Überprüfung der Bauausführung durch die Untere Bauaufsichtsbehörde zu erfolgen. Der Termin dazu ist mindestens zwei Wochen vorher zu vereinbaren.
- 3.11 Eine Nutzungsaufnahme ohne abschließende Überprüfung der Bauausführung durch die Untere Bauaufsichtsbehörde ist nicht gestattet.
4. Brandschutz
- 4.1 Der Bauleiter hat die erforderliche Sachkunde zu besitzen, anderenfalls ist ein Fachbauleiter Brandschutz zu bestellen.
- 4.2 Das Konzept zum Umbau der Brandmeldeanlage ist im Vorfeld dem Fachgebiet Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz des Landratsamtes Nordhausen vorzulegen.
- 4.3 Die Verwendung des Rückhaltebeckens als Feuerlöschteich ist im Vorfeld mit dem Fachgebiet Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz des Landratsamtes Nordhausen abzustimmen.
- 4.4 Die sich ergebenden Änderungen im Feuerwehrplan sind im Vorfeld mit dem Fachgebiet Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz des Landratsamtes Nordhausen abzustimmen.
- 4.5 Das Brandschutzkonzept muss gemäß § 65 Abs. 3 Thür BO bauaufsichtlich geprüft werden.

5. Abfallwirtschaft

- 5.1 Die beim Rückbau/Umbau der Anlagentechnik und bei der Errichtung der Lagerboxen anfallenden Abfälle sind getrennt zu halten (Vermischungsverbot) und zu deklarieren. In Abhängigkeit von der Schadstoffbelastung sind diese Abfälle den entsprechenden Abfallschlüsselnummern gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zuzuordnen und ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.
- 5.2 Die Lagerung der anfallenden Abfälle muss in dafür zugelassenen Behältnissen und unter Einhaltung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen so erfolgen, dass eine Gefährdung des Menschen, des Wassers, des Bodens oder der Luft ausgeschlossen ist.
- 5.3 Nach Fertigstellung der Maßnahmen, jedoch spätestens vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage, sind die Nachweise über die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der angefallenen Abfälle der zuständigen Überwachungsbehörde (Landratsamt Nordhausen, Fachgebiet Immissionsschutz und Chemikalienrecht) vorzulegen.
- 5.4 Anforderungen an die Vorbehandlung von Gewerbeabfällen
Die Vorbehandlungsanlage ist mindestens mit den in der Anlage zu § 6 Abs. 1 Satz 1 GewAbfV aufgeführten Anlagenkomponenten auszustatten, um ein ordnungsgemäßes, schadloses und hochwertiges Recycling, insbesondere der Abfallfraktionen Papier, Pappe und Karton, Kunststoff, Metall sowie Holz zu gewährleisten. Um einen hohen Wirkungsgrad bei der Sortierung zu erreichen, ist nach einer Klassierung auch bei der manuellen Klaubung eine Vereinzelung vorzunehmen (z.B. durch Einsatz unterschiedlich schnell laufende Bänder, Vibrorinnen oder Rutschen). Positiv- und Negativsortierung sind Stand der Technik. Die Arbeitsplätze sind einzuhausen, die Sortierkabine ist als Überdruckkabine mit konditionierter Zuluft unter Beachtung einschlägiger Arbeitsstättenrichtlinien (z.B. Lüftungstechnische Maßnahmen gemäß TRBA 214 für Sortierkabinen) auszuführen.
- 5.5 Durch geeignete bauliche, technische oder organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass in der Vorbehandlungsanlage keine Vermischung der Gemische nach § 4 Abs. 1 Satz 1 GewAbfV und § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewAbfV sowie der gemischten Bau- und Abbruchabfälle nach § 9 Abs. 3 Satz 1 GewAbfV mit anderen als den v. g. Abfällen erfolgt. Dazu ist bei der Abfallannahme, der Lagerung und Behandlung eine Trennung der v. g. Abfälle von Hausmüll, Sperrmüll aus privaten Haushalten und sonstigen nicht der Gewerbeabfallverordnung unterliegenden Abfälle umzusetzen.
- 5.6 In den Abfällen zur Behandlung dürfen Bioabfall und Glas nur soweit enthalten sein, dass die Vorbehandlung nicht beeinträchtigt oder verhindert wird.
- 5.7 Gemischte Bau- und Abbruchabfälle (ASN 170904), die aus überwiegend nichtmineralischen Anteilen (z.B. Gemische aus Kabelresten, PE-Rohren, Schalholz, Fußbodenbelag, Emballagen, Metalle) dürfen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 GewAbfV in der Vorbehandlungsanlage angenommen werden. In den Gemischen für die Vorbehandlung dürfen Glas, Dämmmaterial, Bitumengemische und Baustoffe auf Gipsbasis nur enthalten sein, soweit sie die Behandlung nicht beeinträchtigen oder gar verhindern (§ 9 Abs. 1 Satz 2 GewAbfV). Auch ein höherer Anteil an mineralischen Bestandteilen im Gemisch darf die Sortierung der leichteren nichtmineralischen Abfallbestandteile nicht stören oder verhindern (§ 9 Abs. 1 Satz 3 GewAbfV).
- 5.8 Die Vorbehandlungsanlage ist so zu betreiben, dass eine Sortierquote von mindestens 85 Masseprozent als Mittelwert im Kalenderjahr (§ 6 Abs. 3 GewAbfV) und eine Recyclingquote von mindestens 30 Masseprozent (§ 6 Abs. 5 GewAbfV) erreicht wird. Die Dokumentation hat nach § 6 Abs. 4 GewAbfV und § 6 Abs. 6 GewAbfV zu erfolgen.

- 5.9 Die aussortierten und keinem Recycling zugeführten Abfälle sind vorrangig einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen, insbesondere energetischen Verwertung zuzuführen.
- 5.10 Die als Fehlwürfe in den Gewerbeabfällen enthaltenen gefährlichen Abfälle sind auszusortieren, in Containern zwischenzulagern und einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen.
- 5.11 Die aussortierten Wertstoffe (insbesondere PPK und Kunststoffe) sind mindestens überdacht oder ggf. in abgeplanten Containern bis zur Abholung zu lagern.
- 5.12 Die Verladung der erzeugten EBS hat möglichst in einem eingehausten Bereich zu erfolgen.
- 5.13 Die Nachweise über die Verwertung bzw. Beseitigung der gefährlichen Abfälle sind entsprechend der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) in der jeweils gültigen Fassung zu führen.
- 5.14 Die Führung der Register im Nachweisverfahren gemäß § 24 NachwV hat entsprechend durch sachlich und zeitlich geordnete Darstellung der registerpflichtigen Entsorgungsvorgänge zu erfolgen.

Kontrollen

- 5.15 Die Eigenkontrollpflichten umfassen bei Abfallanlieferungen die Annahmekontrolle und bei Abfallabgabe die Ausgangskontrolle sowie die Verbleibkontrollen. Die Durchführung der Eigenkontrollen hat gemäß § 10 GewAbfV zu erfolgen.
- 5.16 Es ist eine Fremdkontrolle nach § 11 Abs. 1 GewAbfV durch eine von der zuständigen Behörde bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen. Die v. g. Fremdkontrolle kann bei Betrieben, die nach EfbV oder EMAS zertifiziert sind, entfallen, wenn im Ergebnis der Zertifizierung nach EfbV oder nach EMAS im Entsorgungsfachbetriebszertifikat oder in der EMAS-Registrierungsurkunde die entsprechenden Angaben (Eigenschaft als Vorbehandlungsanlage) unter der „Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit (z.B. unter Nr. 3 des Efb-Zertifikates) enthalten sind.

Dokumentation

- 5.17 Das Betriebstagebuch ist um die nach § 12 GewAbfV geforderten Angaben zu ergänzen und fortzuschreiben. Dies enthält die Einstellung der Sortierquote nach § 6 Abs. 4 GewAbfV, die Recyclingquote nach § 6 Abs. 6 GewAbfV, die Ergebnisse der Eingangs-, Ausgangskontrolle und Verbleibsbestätigung nach § 10 Abs. 1 bis 3 GewAbfV sowie die Ergebnisse der Fremdkontrolle nach § 11 GewAbfV.

Jahresbericht

- 5.18 Vom Betreiber der Anlage ist für das zurückliegende Betriebsjahr ein Jahresbericht zu erstellen. Der Jahresbericht ist bis spätestens 31.03. des Folgejahres der zuständigen Überwachungsbehörde unaufgefordert vorzulegen. Die Erstellung der Jahresübersicht enthält die wesentlichen Daten und Angaben aus dem Betriebstagebuch. Dazu gehören insbesondere die ein- und ausgehende zugelassene Abfallart sowie die zur Entsorgung bereitgestellten Abfälle, die zugehörigen Ein- und Ausgangsmengen, deren Entsorgungswege (Verbleib), die Herkunft der angelieferten Abfälle, die verbliebenen Lagerbestände zum Abschluss des Betriebsjahres, die Sortier- und Recyclingquote, das Ergebnis der Fremdüberwachung und Angaben zu Betriebszeiten, Stillstandszeiten oder besonderen Vorkommnissen.

6. Arbeitsschutz

6.1 Die aktuelle Gefährdungsbeurteilung ist entsprechend den neuen Peripheriebedingungen anzupassen.

6.2 Lüftung

Die installierte/angepasste Absaug- bzw. Lüftungsanlage ist vor der Inbetriebnahme und anschließend mindestens jährlich durch eine befähigte Person auf deren volle Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Über die durchgeführten Überprüfungen ist ein schriftlicher Nachweis zu führen und auf Verlangen der zuständigen Behörde zur Einsicht vorzulegen.

6.3 (ortsgebundene) Arbeitsplätze

In umschlossenen Arbeitsräumen muss unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren, der körperlichen Beanspruchung und der Anzahl der Beschäftigten sowie der sonstigen anwesenden Personen ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein. Die ortsgebundenen Arbeitsplätze sind so einzurichten, dass sichergestellt ist, dass auf die Beschäftigten keine gesundheitsschädigenden Arbeitsstoffe (z.B. Lärm, Staub, Gefahrstoffe) ungeschützt einwirken können.

6.4 Im Bereich der Sortierkabine/n kommen die Beschäftigten mit biologischen Arbeitsstoffen in Kontakt. Diese Arbeitsstoffe sind nicht im Einzelnen der Art, Menge und Zusammensetzung bekannt. Es ist zu gewährleisten, dass die Gesamtzahl der mesophilen Schimmelpilze einen technischen Kontrollwert (TKW) von $5 \cdot 10^4$ KBE pro m³ Atemluft nicht überschreitet. Die Wirksamkeit der Lüftungstechnischen Anlage ist durch eine Messung nachzuweisen.

6.5 Durch Lüftungstechnische Maßnahmen ist die Temperatur innerhalb der Sortierkabine/n auf einen Wert zwischen 17-20°C einzustellen, insbesondere um die Geruchs- und Keimbelastung weiter zu reduzieren. Die raumlufttechnische Anlage ist mindestens einmal jährlich, bei erhöhter Belastung auch früher, hinsichtlich hygienischer Parameter zu kontrollieren. Über die Prüfung ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.

Der Arbeitgeber hat gem. § 14 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sicherzustellen, dass die Arbeitsmittel nach Montage und vor der ersten Inbetriebnahme geprüft werden. Die Prüfung hat den Zweck, sich von der ordnungsgemäßen Montage und der sicheren Funktion dieser Arbeitsmittel zu überzeugen. Die Prüfung darf nur von hierzu befähigten Personen durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Prüfung hat der Arbeitgeber im gebotenen Umfang aufzuzeichnen.

7. Wasserwirtschaft

7.1 Dem geplanten Rückbau der Kugelmühle und deren zugehöriger Anlagentechnik, unterliegt auch eine benannte Schmieröl-Wanne mit einem Volumen von 3000 Litern. Diese ist als AwSV-Anlage einzustufen und muss daher im Zuge des Rückbaus durch einen Fachbetrieb nach § 62 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) entleert, gereinigt, demontiert und der weiteren Verwendung bzw. sachgerechten Verwertung oder Entsorgung zugeführt werden. Der unteren Wasserbehörde ist eine Bescheinigung der Stilllegung durch den Fachbetrieb vorzulegen.

- 7.2 Die für die ergänzende Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen (Teerhaltige Dachpappe und Holz AIV) vorgesehenen zwei Container, des im Freien gelegenen Nebenlager AN 4, stellen nicht genehmigungspflichtige ortsfest benutzte Anlagen zum Umgang mit festen wassergefährdenden Stoffen der WGK 2 dar. Die Container sind demnach gemäß § 26 Abs. 1 AwSV zwingend rundum flüssigkeitsdicht (ohne Abläufe) und stoffbeständig auszugestalten (ggf. ist eine Beschichtung erforderlich). Sie müssen mit einem mobilen Anfahrerschutz gegen äußere Beschädigungen durch die verwendete Betriebstechnik (z.B. Radlader oder Stapler) und zwischen den einzelnen Befüllvorgängen permanent per Deckel oder Beplanung vor Witterungseinflüssen geschützt werden.
- 7.3 Es dürfen keine wesentlichen Änderungen am bestehenden Oberflächenentwässerungssystem des Anlagenstandortes vorgenommen werden, wodurch dessen Hydraulik und dadurch wiederum die wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich Pufferung und Einleitmenge nachhaltig beeinträchtigt werden. Von einer zusätzlichen entwässerungsrelevanten Flächenversiegelung ist zwingend abzusehen.
- 7.4 Es sind keine wesentlichen Änderungen am bestehenden Grabensystem zur Oberflächenentwässerung vorzunehmen, welche Auswirkungen auf dessen hydraulische Leistungsfähigkeit und Reinigungswirkung haben kann und wodurch ggf. wasserwirtschaftliche Rahmenbedingungen hinsichtlich Pufferung und quantitative sowie qualitative Einleitung in das Entwässerungssystem der Deponie beeinträchtigt werden können.
- 7.5 Der im zukünftigen Entwässerungssystem für die Lagerfläche der Ballen vorgesehene Absetzschacht zur mechanischen Vorbehandlung der potenziell belasteten Niederschlagswässer in diesem Bereich ist dreistufig auszuführen. D.h. er muss über einen Feinfilterkorb (max. 0,35 mm Maschenweite), eine Sedimentationszone sowie ein Tauchrohr (als Abscheider) verfügen, um eine hinreichende Reinigungsleistung zu gewährleisten.
- 7.6 Hinsichtlich der Errichtung der geplanten Lagerboxen mit Überdachung für die lose Lagerung von behandelten Abfällen (Outputfraktionen) auf der bestehenden Ballenlagerfläche ist zu gewährleisten, dass infolge von Schlagregenereignissen kein potenziell entstehendes belastetes Sickerwasser aus den Abfallhaufwerken in das unweit befindliche Niederschlagsentwässerungssystem gelangt.

Gründe

I. *Sachverhaltsdarstellung*

Mit Übergabe der Antragsunterlagen vom 30.11.2018 beantragte die Antragstellerin, die Remondis GmbH & Co.KG, die wesentliche Änderung ihrer bestehenden Anlage am Standort in Nentzelsrode in Kleinfurra nach § 16 Abs. 2 BImSchG, einschließlich den vorzeitigen Beginn gemäß § 8a BImSchG.

Sie betreibt bisher am o. g. Standort eine Restabfallaufbereitungsanlage. Zu ihr gehören eine mechanische Restabfallaufbereitung, eine Aufbereitung von Hausmüll, eine Aufbereitung nicht gefährlicher Abfälle mittels mobilen Vorzerkleinerer mit Magnetabscheidung, der Betrieb einer Ballenpresse sowie mehrerer Läger. Diese Anlage wurde unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgelisteten Bescheide nach den Nummern 8.11.2.3, 8.11.2.4 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigt.

- Genehmigung § 4 BImSchG Nr. 19/04 vom 06.07.2004
- Anzeige § 15 Abs. 2 BImSchG Nr. 113/05/A vom 07.11.2005
- Anzeige § 15 Abs. 2 BImSchG Nr. 131/06/A vom 06.11.2006
- Anzeige § 15 Abs. 2 BImSchG Nr. 167/06/A vom 12.12.2006
- Anzeige § 15 Abs. 2 BImSchG Nr. 11/10 vom 30.12.2010
- Genehmigung § 16 BImSchG Nr. 08/11 vom 13.09.2012
-

Mit der geplanten Änderung der Restabfallaufbereitungsanlage soll den Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung zur Vorbehandlung von gewerblichen Abfällen entsprochen werden. Darüber hinaus soll ein zusätzlicher Lagerbereich für gefährliche Abfälle bis 49 Tonnen neu in die Genehmigung mit aufgenommen werden.

Die Antragsunterlagen vom 30.11.2018 wurden mit Unterlagen vom 27.02.2019 (Posteingang 11.03.2019) ergänzt. Daraufhin konnte mit Schreiben vom 12.04.2019 festgestellt werden, dass die Unterlagen gemäß § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV soweit vollständig sind, dass das Verfahren eröffnet werden kann.

Mit Schreiben vom 12.04.2019 wurden die nachfolgenden Behörden am geplanten Änderungsverfahren beteiligt:

- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 51 Abwasser,
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Nordth
- Landratsamt Nordhausen, Untere Immissionsschutzbehörde,
- Landratsamt Nordhausen, Untere Baubehörde,
- Landratsamt Nordhausen, Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
- Landratsamt Nordhausen, Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde,
- Landratsamt Nordhausen, Untere Wasserbehörde,
- Landratsamt Nordhausen, Untere Naturschutzbehörde,
- Stadtverwaltung Bleicherode

Die Antragstellerin stellte zusätzlich einen Antrag auf vorzeitigen Baubeginn nach § 8a BlmSchG. Dieser Antrag wurde im laufenden Verfahren mit Schreiben vom 04.09.2019 zurückgezogen. Die zeitlichen Verzögerungen resultieren auf der Nacharbeitung der Antragsunterlagen aufgrund Nachforderung durch die entsprechende Fachbehörde.

Vor Bescheiderlass wurde die Antragstellerin zu den Inhalten des Bescheides mit E-Mail vom 26.09.2019 angehört. Ihre Hinweise vom 25.10.2019 (Posteingang am 30.10.2019) finden Berücksichtigung in der Begründung und wurden telefonisch am 14.11.2019 besprochen.

II. *Rechtliche Würdigung*

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBlmSchGZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BlmSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BlmSchV i.V.m. Nr. 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.2 und 8.12.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Das Vorhaben unterliegt den Bestimmungen der Richtlinie über Industrieemissionen.

In Anwendung des § 16 Abs. 2 BlmSchG wurde auf Antrag des Betreibers von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände dargelegt wurden, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter durch die geänderte Anlage besorgen lassen. Da von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden konnte, wurde das Verfahren wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BlmSchG durchgeführt.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BlmSchG insbesondere die Baugenehmigung ein.

BVT Merkblatt

Maßgebliches BVT Merkblatt für die Anlage ist „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“ mit Stand August 2006.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BlmSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BlmSchG zu erteilen.

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BlmSchG (vgl. Art. 22 IE-RL). Nach § 10 Abs. 1a BlmSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Den Antragsunterlagen war eine Betrachtung zur Notwendigkeit der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes beigelegt. In dieser Betrachtung wurde dargelegt, dass in der Anlage keine gefährlichen Stoffe i. S. d. CLP-VO vorhanden sind. Auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes kann somit verzichtet werden.

Einordnung nach Baurecht

Der Vorhabenstandort ist dem Außenbereich i. S. v. § 35 BauGB zuzuordnen, da er nicht mehr im planfestgestellten Bereich der Kreisabfalldeponie liegt. Vorliegend handelt es sich nicht um eine Abfallbeseitigungsanlage, so dass § 38 BauGB hier nicht zum Tragen kommt. Insofern ist hier von einem Vorhaben i.S.v. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB auszugehen, da es wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung nur im Außenbereich ausgeführt werden kann (privilegiertes Vorhaben).

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist damit gegeben, wenn keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Die Erschließung ist auf Grund der bereits vorhandenen Betriebsanlagen einschließlich vollständiger Straßenführung als gesichert anzusehen.

Die Sicherung des Rückbaus bei Nutzungsaufgabe entsprechend § 35 Abs. 5 BauGB muss nicht nochmals erfolgen, da dies bereits geregelt wurde. So erfolgte gemäß immissionsschutzrechtlichem Genehmigungsbescheid Nr. 08/11 vom 13.09.2012 die Übernahme einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft über eine Summe von 538.430,68 € durch die UniCredit Bank AG zur Sicherung des Rückbaus der mobilen Ballenpresse und des Ballenlagers. Eine aktualisierte Rückbauverpflichtung für das nunmehr beantragte Vorhaben wurde vorgelegt.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist daher gegeben.

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB gilt als erteilt, da die Gemeinde Kleinfurra dem Vorhaben zustimmte.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

In der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung 19/04 vom 06.07.2004 wurden für die bisher betriebene Anlage bereits Festlegungen getroffen. Diese sind teilweise auch auf den Änderungsgegenstand dieser wesentlichen Änderung anwendbar. Alle nicht explizit genannten Nebenbestimmungen aus früheren Genehmigungsbescheiden gelten fort (vgl. auch Hinweis 1 dieses Bescheides).

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen ohne weitere Ausführungen im Folgenden sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. (Allgemeines): Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.4 und 1.7 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Nordhausen. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Nordhausen Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen. Für unvorhersehbare Verzögerungen besteht die Möglichkeit der Beantragung einer Fristverlängerung, womit Ihrem Anliegen aus der Stellungnahme zur Anhörung ebenfalls entsprochen wird.

Bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage gelten die Festlegungen zu Betriebsfahrweisen fort, so dass auch hier keine separate Festlegung zu Ihrem Anliegen aus der Anhörung notwendig wird.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschenfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.2. (Luftreinhaltung): Die Nebenbestimmungen 2.2 und 2.3 waren erforderlich und sind geeignet, die neu zu errichtenden Anlagenteile an das Abluftsystem anzubinden. Es steht nicht außer Verhältnis, die Wirksamkeit des Biofilters nach der Einbindung der neuen Gegebenheiten nachzuweisen.

Die Frist, die beabsichtigte Nutzungsaufnahme auch bei der unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen richtet sich nach § 81 Abs. 2 ThürBO, Formblatt Anlage 7 ThürBauVorIVO.
Das Erfordernis, der Sachkunde des Bauleiters richtet sich nach § 56 Abs. 2 ThürBO.

Für die mit Genehmigungsbescheid Nr. 19/04 vom 06.07.2004 nach § 4 BImSchG genehmigten Lagermengen liegt eine Sicherheitsleistung in Höhe von 100.000,00 € in Form einer Versiche-

rungsbürgschaft zu Gunsten des Freistaates Thüringen vor. Weiterhin ist die mit Genehmigungsbescheid Nr. 08/11 vom 13.09.2012 nach § 16 BImSchG genehmigte Ballenlagerung mit einer Sicherheitsleistung in Höhe von 538.430,68 € in Form einer Bankbürgschaft zu Gunsten des Landratsamtes Nordhausen abgesichert. Der Umfang der Gesamtanlage ist entsprechend der bereits hinterlegten Sicherheitsleistung abgesichert.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 8, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i. V. m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2. des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (ThürVwKostOMUEN) vom 14. Oktober 2011, zuletzt geändert am 18. Mai 2019.

Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 2.024.000 Euro ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.4 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 1,0 % dieses Betrags, mindestens jedoch 10.000,00 Euro als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen. Demzufolge ergibt sich im vorliegenden Fall eine Gebühr in Höhe von 20.240,00 Euro.

Der Gesamtbetrag von 20.240,00 Euro ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Landeshauptkasse Thüringen
IBAN: DE 57 8205 0000 3004 4442 40
BIC: HELADEF820

Kassenzeichen: 1051198231430

zu überweisen.

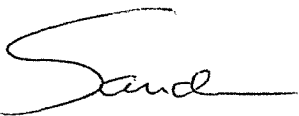
Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag



Winfried Sander
Stellv. Referatsleiter

Anlagen

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

Anlage 1

Verzeichnis der Antragsunterlagen

1.	Inhaltsübersicht	1 Blatt
2.	Formblatt 1.1 und 1.2	2 Blatt
3.	Erläuterungen Kapitel 1	2 Blatt
4.	Stellungnahme zu den Nachforderungen	3 Blatt
5.	Übersicht Genehmigungen	2 Blatt
6.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	30 Blatt
7.	Zeichnung 11 063 50 00a 29.11.2018	
8.	Zeichnung 11 063 50 00 a 22.11.2018	
9.	Zeichnung 11 063 50 00 a 01.06.2018	
10.	Zeichnung 11 063 01 07	
11.	Verfahrensfließbild Gewerbeabfallaufbereitung	
12.	Zeichnung 11 063 50 00 b	
13.	Lageplan Nebenanlagen	
14.	Schematisches Blockfließbild	
15.	Zeichnung 11 063 11 06 Verfahrensfließbild Lüftungstechnik	
16.	Entsorgungsfachbetriebszertifikat	6 Blatt
17.	Formblatt 2.1 und 2.2 vom 27.2.2019	3 Blatt
18.	Formblatt 2.2 a	5 Blatt
19.	Formblätter 2.3 bis 2.10 b	10 Blatt
20.	Kapitel 2.11 – 2.12 Abfall	3 Blatt
21.	Formblatt 2.11 und 2.12	3 Blatt
22.	Formblatt 2.13 und 2.14	2 Blatt
23.	Formblatt 2.15, 2.16 und 2.17	3 Blatt
24.	Formblatt 2.18/1, 2.18/2, 2.19/1 und 2.19/2	4 Blatt
25.	Formblatt 2.20, 2.21	5 Blatt
26.	Bauvorlagen (Ordner 2)	
26.1.	Antrag auf Baugenehmigung Beschreibung	37 Blatt
26.2.	Antrag auf Baugenehmigung Formblatt	4 Blatt
26.3.	Baubeschreibung Formblatt	4 Blatt
26.4.	Erklärung Standsicherheitsnachweis	3 Blatt
26.5.	Urkunden	2 Blatt
26.6.	Erklärung zum Brandschutz	1 Blatt
26.7.	Kartenmaterial	14 Karten
26.8.	Anhang 1 Grundbuch	15 Blatt
26.9.	Anhang 2	16 Blatt
26.10.	Anhang 3	6 Blatt
26.11.	Anhang 4	29 Blatt
26.12.	Anhang 5	18 Blatt
26.13.	Anhang 6	7 Blatt
26.14.	Anhang 7	79 Blatt
26.15.	Anhang 8	14 Blatt
27.	Kapitel 2.4 Arbeitsschutz	8 Blatt
28.	Kapitel 2.5 Wasserwirtschaft	7 Blatt
29.	Kapitel 2.6 Natur und Landschaft	6 Blatt
30.	Kapitel 3 Sonstige Unterlagen	
30.1.	Prüfung Erforderlichkeit AZB	23 Blatt
30.2.	Brandschutzkonzept	23 Blatt
30.3.	Explosionsschutzdokument	34 Blatt
30.4.	Technische Angaben zum Anlagenumbau	18 Blatt
31.	Überarbeitetes Brandschutzkonzept vom 12.07.2019	22 Blatt

Anlage 2
Hinweise:

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - Das Landratsamt Nordhausen
als untere Immissionsschutzbehörde,
als untere Baubehörde,
als untere Wasserbehörde,
als untere Abfallbehörde
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Nordthüringen
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG)
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).

11. Der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann untersagt werden, wenn gegen die Anlagenbetreiberin oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen belegen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).
12. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG). Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser von gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das Landratsamt Nordhausen.
13. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
14. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
15. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Nordhausen als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
16. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Nordhausen anzuzeigen. Für die stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Nordhausen mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt Nordhausen abzustimmen.
17. Bei der Ausführung des Vorhabens sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften in der derzeit gültigen Fassung zu beachten. Die Bauausführung hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.
18. Die Zustimmung zum geplanten Vorhaben der unteren Naturschutzbehörde gilt nicht im Fall nachträglich eintretender neuer Erkenntnisse oder Änderungen der Planung und daraus abzuleitender weitergehender Beeinträchtigungen von Belangen des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege. In diesen Fällen sind die geänderten Planunterlagen der unteren Naturschutzbehörde erneut zur Herstellung des Benehmens zur Verfügung zu stellen. Daraus resultierende weitere Auflagen, die zum Schutz naturschutzrechtlicher und -fachlicher Belange erforderlich sind, bzw. werden, bleiben ausdrücklich vorbehalten.
19. Hinweise der unteren Bodenschutzbehörde:
Nach § 4 Abs. 1 - 3 BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Unter diesem Gesichtspunkt sind nachfolgende Vorsorge- und Schutzmaßnahmen bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen zu berücksichtigen:

- Beim Umgang mit Baumaschinen sowie Betriebs- und Hilfsstoffen ist darauf zu achten, dass keine Schadstoffe in das Erdreich gelangen.
 - Die Zwischenlagerung und die Umlagerung von Bodenmaterial auf Grundstücken im Rahmen der Errichtung oder des Umbaus von baulichen und betrieblichen Anlagen unterliegen nicht den Regelungen des § 12 der Bundes-Bodenschutz-Verordnung (BBodSchV), wenn das unbelastete Bodenmaterial am Herkunftsort wiederverwendet wird.
 - Baumaßnahmen haben so zu erfolgen, dass Einwirkungen auf Grund und Boden auf das nötigste Maß beschränkt werden. Für Flächenversiegelungen (Stellflächen, Zuwegungen, etc.) wird in Abhängigkeit von der Nutzung und wasserrechtlicher Belange eine wasserdurchlässige Bauweise empfohlen.
 - Bei der Verwendung von Recyclingbaustoffen sind die Forderungen und Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz-Verordnung (BBodSchV) einzuhalten.
 - Gebäudeabbrüche haben vollständig zu erfolgen (Keller, Fundamente, unterirdische Anlagen).
 - Abfälle und nicht verwertbare Erdstoffe sind entsprechend den Forderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu entsorgen.
20. Sollten sich Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht erkannter schädlicher Bodenveränderungen/Altlasten oder einer Beeinträchtigung anderer Schutzgüter (Luft/Wasser) ergeben, so sind diese im Rahmen der Mitwirkungspflicht sofort der Unteren Bodenschutzbehörde anzuzeigen, um gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen einzuleiten.
21. Rechtsvorschriften Bodenschutz:
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG))
 - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
 - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG)
 - DIN 19731, DIN 18915
22. Hinweise des Arbeitsschutzes
- 22.1 Bauarbeiten
- Die Forderungen der Baustellenverordnung (BaustellV) i.V. mit den Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (30-33 (RAB) hinsichtlich der Pflichten des Bauherrn sind umzusetzen. Die Nichtbeachtung dieser Forderungen ist ein ordnungswidriges Vergehen und kann als solches geahndet werden.
- 22.2 Gefährdungsbeurteilung
- Gemäß § 3 a Arbeitsstättenverordnung „Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten“ sind Arbeitsstätten so einzurichten und zu betreiben, dass keine Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten ausgehen. Der Arbeitgeber hat Schutzmaßnahmen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsermittlung festzulegen.
- 22.3 Um das Leben und die Gesundheit der Beschäftigten bei den vorgesehenen Arbeiten zu schützen, müssen bereits vor Beginn dieser Arbeiten mögliche Gefährdungen (z. B. mechanischen, chemische und biologischen Gefährdungen) analysiert und Schutzmaßnahmen festgelegt werden. Die Ergebnisse der Gefährdungsermittlung sind zu dokumentieren und die Beschäftigten entsprechend zu unterweisen.
- 22.4 Persönliche Schutzausrüstung
- Für die Arbeiten und für die entsprechenden Arbeitsaufgaben ist den Beschäftigten persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. Grundlage für die Festlegung

der persönlichen Schutzausrüstung sind die Erkenntnisse aus der Gefährdungsbeurteilung.

- 22.5 **Verkehrswege**
Die Verkehrswege müssen so angelegt und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können und Beschäftigte nicht gefährdet werden. Die Verkehrswege zur und innerhalb der Anlagen sind so auszuführen, dass sie ausreichend rutschhemmend ausgeführt sind. Die besonderen Betriebsverhältnisse wie Schmutz, Nässe und Schnee sind dabei zu berücksichtigen. Verkehrswege für Fahrzeuge müssen an Türen und Toren, Durchgängen, Fußgängerwegen und Treppenaustritten in ausreichendem Abstand vorbeiführen, welcher mindestens 1,00m sein sollte.
- 22.6 In einem Betriebsverkehrssicherheitskonzept (z.B. Anordnung und Beschilderung der Ein- und Ausfahrten mit Sicherheitszeichen, Geschwindigkeitsregelung, Fahrweg- und Containerstellplatzmarkierungen, Räum- und Streudienst, Rückfahrwarneinrichtung am Radlader, Rückspiegel am Radlader, mobile Fahrwegabsperrrungen usw.) sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen abzuleiten und umzusetzen.
- 22.7 **Anfahrerschutz**
Statisch funktionale Konstruktionsteile der Betriebsanlage, die durch Fahrzeugverkehr gefährdet werden können, sind mit wirksamen Anfahrerschutz zu versehen.
23. Mit der Änderung der Störfallverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 unterliegt die gegenständliche Anlage nicht mehr dem Störfallrecht. Die Nebenbestimmungen aus dem Bescheid 19/04 vom 06.07.2004 entfallen in Ermangelung einer gültigen rechtlichen Grundlage.
24. Weitergehende Anforderungen zum Umgang mit Gewerbeabfällen sind der Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 34 „Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung“, in der jeweils geltenden Fassung, zu entnehmen.
25. **Hinweise Wasserwirtschaft**
25.1 Zur Nebenbestimmung 7.6: Die Breite der sog. Schlagregenfläche zwischen den Trennwänden und den Boxen ergibt sich aus dem 0,58-fachen der lichten Höhe der Dachkonstruktion. Im vorliegenden Fall betrifft dies mit ca. 4,7 Metern Breite damit nahezu 1/3 der gesamten Lagerfläche innerhalb der Boxen. Die Anforderung zur Vermeidung bzw. Rückhaltung von Sickerwasser kann praktisch mittels folgender Optionen realisiert werden:
- Verlängerung des geplanten Dachüberstandes von 0,9 Metern um mindestens 4 Meter zur Unterbindung der Schlagregeneinwirkung auf die Lagerfläche.
- Ausbildung der geplanten Betonbodenbefestigung in den Lagerboxen mit einem Gefälle von min. 2 % zur Rückseite der Lagerboxen, um potenziell entstehende Sickerwasser in der Fläche zurückzuhalten.
- Einbau einer mindestens 4 cm hohen Aufkantung (Borde) an der lichten Seite der Lagerboxen, um potenziell entstehende Sickerwasser in der Fläche zurückzuhalten.
- 25.2 Die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von unbelastetem Niederschlagswasser vom 26.10.2004 (Reg.-Nr.: 032/04) bleibt von dem geplanten Vorhaben unberührt und gilt auch forthin. Eine gesonderte wasserrechtliche Genehmigung ist im Hinblick auf die Oberflächenentwässerung nicht erforderlich.
- 25.3 Die im Bescheid nach § 16 BImSchG (Nr. 08.11) des Landratsamtes Nordhausen vom 13.09.2012 (Az.: 67/106.11/Uth/03/08.11) festgeschriebenen wasserwirtschaftlichen Auflagen haben auch weiterhin Bestand. Insbesondere die in diesem Verwaltungsakt

unter Nebenbestimmungen Nr. 5.6 getroffene Regelung zur Löschwasserrückhaltung infolge eines größeren Brandereignisses ist forthin zu beachten.

- 25.4 Anlagen zum Lagern, Abfüllen und verwenden wassergefährdender Stoffe müssen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften oder eine Beeinträchtigung wasserwirtschaftlicher Anlagen nicht zu besorgen ist.
- 25.5 Beim Einbau, Unterhaltung und Betrieb der Anlagen sind mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Auch Beschaffenheit, insbesondere technischer Aufbau, Werkstoff- und Korrosionsschutz der Anlage müssen mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- 25.6 Die Anlagen müssen dicht sein. Ein Ab- bzw. Überlaufen der gelagerten/verwendeten wassergefährdenden Stoffe, dessen Eindringen in das Grundwasser, in oberirdische Gewässer oder in Abwasseranlagen (bspw. Kanalisation) muss zuverlässig verhindert werden. Die Dichtheit der Anlagen muss jederzeit kontrollierbar sein.
- 25.7 Das Austreten wassergefährdender Stoffe aus einer Anlage ist unverzüglich der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen, wenn eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers (Grundwasser) nicht auszuschließen ist.
- 25.8 Weitergehende Anforderungen nach kommunalem Satzungsrecht oder einer wasserrechtlichen Erlaubnis bleiben unberührt. Genehmigungen, Zustimmungen und weitere Entscheidungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, müssen unabhängig von dieser Entscheidung eingeholt werden.
- 25.9 Der Betreiber der Anlage haftet für alle Schäden, die aus Errichtung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen und aus dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entstehen.

